



Nutzungsvereinbarung für Veranstaltungen

Die Gemeinde Bestensee, Eichhornstr. 4-5, 15741 Bestensee, vertreten durch den Bürgermeister

schließt mit der
Vertreten durch

Gesellschaft zur Rechtlichen und Humanitären Unterstützung



(nachfolgend Nutzer genannt)

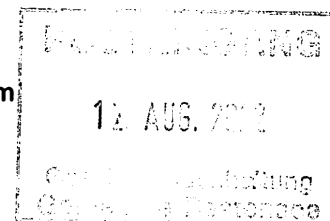
auf Grundlage der Benutzungsordnung für die 2-Feld Sporthalle Bestensee folgende Vereinbarung.

1.

Die Gemeinde Bestensee überlässt dem Nutzer nachfolgend aufgeführten Raum

Gesamte Halle

Zweck der Veranstaltung: Jahresveranstaltung



Eingeschlossen ist die Nutzung von Umkleideräumen und öffentlichen Toiletten nach Absprache mit dem Hallenwart. Die Benutzung der 2-Feld Sporthalle ist für den Trainingsbetrieb bis 22.00 Uhr zulässig. Die Sportvereine haben die Möglichkeit bei vorhandenen Kapazitäten Geräte im Geräteraum unterzustellen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

2.

Für die Überlassung und Nutzung von Räumen in der gemeindeeigenen 2-Feld Sporthalle Bestensee ist ein Entgelt nach Maßgabe der durch die Gemeindevertretung Bestensee beschlossene Benutzungsordnung zu entrichten.

3.

Die Nutzung der Zweifeldsporthalle ist nur gestattet, wenn ein verantwortlicher volljähriger Übungsleiter, eine volljährige Aufsichtsperson oder ein Lehrer anwesend sind. Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und schonend zu behandeln. Im gesamten Objekt ist das Rauchen verboten, ein eventuelles Auslösen der Brandmeldeanlage durch schuldhaftes Verstoßen hat zur Folge, dass den Nutzern die Kosten auferlegt werden. Die genutzten Räume sind in dem Zustand zu übergeben, in dem sie übernommen wurden, auf Ordnung und Sauberkeit ist zu achten.

Das Tragen von Sportschuhen mit färbenden Sohlen ist im Hallenbereich untersagt. Hallengeräte dürfen grundsätzlich nicht aus der Halle genommen und an einem anderen Ort benutzt werden. Sportgeräte sind nach Ihrer Benutzung wieder an den für sie bestimmten Platz zu stellen. Will der Nutzer eigene Geräte aufstellen und aufbewahren, so bedarf es hierfür der Zustimmung des Hallenwarts, dieser übt das Hausrecht aus.

4.

Der Nutzer beansprucht den Raum an folgenden Tage:

03.09.2022

08:00 – 18:00 Uhr

Zusätzlich: Aufbau und Vorbereitung für die Felder unten sind am 02.09.2022 ab 18:00 Uhr möglich.

Der Nutzer hat kein Rückforderungsanspruch für die bisher gezahlte Gebühr falls Termine nicht wahrgenommen werden.

Das Nutzungsentgelt ist bis 26.09.2023 auf das Konto der Gemeinde Bestensee

Nutzungsvereinbarung- 2022 Gesellschaft zur Rechtlichen u. Humanitären Unterstützung

Mittelbrandenburgische Sparkasse

zu überweisen.

5.

Für die gesamte Nutzung wird folgende Gebühr festgesetzt:

500,-€

6.

Vor geplanten Musikveranstaltungen ist eine Erklärung eines nach Bundesimmissionsschutzgesetz akkreditierten Ingenieurbüros vorzulegen, dass in der Halle der zulässige Halleninnenpegel von 95 dB (A) nicht überschritten wird. Gegebenenfalls ist die zum Einsatz kommende Musikanlage einzumessen.

7.

Wesentliche Bestandteile und Grundlage dieser Nutzungsvereinbarung ist die Benutzungsordnung für die Zweifeldsporthalle in Bestensee vom 01.07.2007. Der Nutzer bestätigt mit seiner Unterschrift den Erhalt, die Kenntnisnahme und Anerkennung derselben. Ergänzungen oder Änderungen dieser Nutzungsvereinbarung bedürfen der gesonderten Schriftform.

8.

Die Gemeinde ist berechtigt die Nutzungsvereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- der Nutzer gröblich oder wiederholt gegen diese Nutzungsvereinbarung bzw. die Benutzungsordnung verstößt
- mit der Zahlung der Nutzungsgebühr um mehr als einen Monat in Verzug ist

9.

Verursachen die Nutzer Schäden an Sportgeräten, an der Einrichtung der Halle oder gegenüber Dritten schuldhaft, so richtet sich Ihre Verantwortlichkeit nach den Vorschriften des BGB.

10.

Für sämtliche Sportgeräte sowie Sachen, die dem Verein oder Vereinsmitgliedern gehören und die in der Zweifeldsporthalle untergebracht werden, besteht durch die Gemeinde Bestensee keinerlei Versicherungsschutz. Die Gemeinde übernimmt insoweit keinerlei Haftung. Es wird empfohlen sich selbst gegen den Verlust bzw. Beschädigung zu versichern.

11.

Es sind grundsätzlich nur die Werbebanden aufzustellen, welche zurzeit in der Halle gelagert sind.

12.

Es gilt die jeweils gültige Verordnung über den Umgang mit den SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg. Hier sind auch die Informationen auf der Homepage von Bestensee in diesen Zusammenhang anzuwenden.

Bestensee, 01.08.2022